



Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021

Aufbau einer kantonalen Ordnungsbussenadministration

P201371

1. Der Regierungsrat nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

Begründung

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 OBG hat der Regierungsrat Basel-Stadt mit der per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Verordnung über die Zuständigkeiten zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen (SG 257.113, Zuständigkeitsverordnung OBG) fünf weitere Verwaltungsbehörden bezeichnet, die zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen legitimiert sind. Gegenüber diesen hat die Kantonspolizei gemäss § 2 Zuständigkeitsverordnung OBG im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens Weisungsbefugnis. Im Weiteren wurden auch auf kantonaler Ebene Tatbestände in das kantonale Ordnungsbussenverfahren überführt, die durch weitere Verwaltungsbehörden geahndet werden können. Um die genannte Weisungsbefugnis auszuüben und die bestehenden Ressourcen der Kantonspolizei auch für alle neu betroffenen Verwaltungsbehörden sinnvoll zu nutzen, wird der Aufbau einer kantonalen Ordnungsbussenadministration unter der Leitung der Kantonspolizei beschlossen.

